

Steuergesetz der Gemeinde Tschappina

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz (GKStG)
des Kantons Graubünden

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 25. August 2008 und er-
gänzt mit Art. 1³ an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2014

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantona-
len Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

² Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

³ Im Weiteren kann die Gemeinde nach Spezialgesetzgebung eine Gäste- und
Tourismusförderungsabgabe erheben.

Art. 2

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des
Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steu-
ergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Steuerfuss Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 1.5 Prozent.

Steuersatz

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1.5 Promille.

Steuersatz

4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

¹ Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

Gegenstand und Bemessung

² Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

³ Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 7

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

Steuersubjekt

a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;

b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 8

Subjektive
Steuerbefreiung

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die Eidgenossenschaft und ihre Anstalten, soweit das Bundesrecht dies vorsieht;
- e) der Kanton und seine Anstalten;
- f) der Bezirk, der Kreis, die Gemeinde;
- g) die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden sowie die kirchlichen Stiftungen;
- h) die juristischen Personen, die gestützt auf Art. 78 Absatz 1 Litera f Steuergesetz von der Steuerpflicht befreit sind.

Art. 9

Steuerberechnung

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 20'000.-;
- b) von den Zuwendungen an einen Elternteil Fr. 100'000.-;
- c) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.-.

² Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indiziert

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

⁴ Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

⁵ Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent;
- b) für den Konkubinatspartner 5 Prozent;
- c) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

Art. 10

Bezug und
Haftung

¹ Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

² Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

³ Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

5. HUNDESTEUER

Art. 11

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten. Steuerobjekt

Art. 12

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden. Steuersubjekt

Art. 13

¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 80.–, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 200.– jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen. Steuerberechnung

² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

³ Die Steuer ist jährlich beim Bezug der Hundemarke zu entrichten.

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 14

- Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand entscheidet:
- a) über Steuererleichterungsgesuche;
 - b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 15

- Gemeindesteueramt
- ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
 - ² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
 - ³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 16

- Weitere Behörden
- ¹ Die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer kann die Gemeinde einer Allianz delegieren.
 - ² Die Gemeinde kann die Veranlagung weiterer Steuern einer Allianz gegen Entschädigung delegieren.

2. BEZUG

Art. 17

- Fälligkeit
- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.
 - ² Die Fälligkeit der Liegenschaftsteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
 - ³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
 - ⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.
 - ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 18

¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert Zahlungsfrist 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

³ Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

³ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 19

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden: Steuererlass

- a) das Gemeindesteuernamt bis zum Betrag von 500 Franken pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 20

Die Gemeinde wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 25. August 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen und am der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2014 mit Art. 1³ ergänzt. Es tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

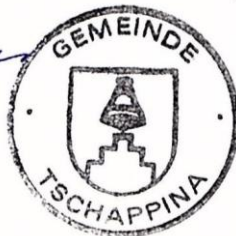
² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Namens der Gemeinde Tschappina

Gemeindepräsident



Simon Gartmann



Gemeindekanzlist

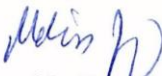


Johannes Pfenninger

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 28.11.2015 Nr. 389

Namens der Regierung

Der Präsident:



M. Jäger

Der Kanzleidirektor:



Dr. C. Riesen

